

Trennung gemeinsam eingereichter gehäufter Klagen

07.01.2021

Im Entscheid [4A_38/2020](#) vom 22. Juli 2020 hatte das Schweizer Bundesgericht Gelegenheit, seine Rechtsprechung zum Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 53 ZPO) im Zusammenhang mit der Trennung gemeinsam eingereichter gehäufter Klagen anzuwenden und zu festigen.

Hintergrund ist die Klage eines Arbeitnehmers gegen seine ehemalige Arbeitgeberin auf Zahlung mehrerer unterschiedlicher, von ihm jeweils mit einem Mindestwert bezifferten Beträge, mit der er Boni für die Jahre 2012 und 2013, Lohn während der Freistellung, Guthaben aus dem Escrow Account sowie eine Überstunden-, Überzeit- und Ferienentschädigung forderte.

In einem Teilurteil entschied das erstinstanzliche Gericht nur über einen Teil der Forderungen und verfügte, dass in Bezug auf den Bonus des Jahres 2013 sowie das Guthaben aus dem Escrow Account separat entschieden werde. Der Arbeitnehmer wendet sich im Berufungsverfahren und in seiner Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht zunächst gegen die Verfahrenstrennung respektive den Erlass eines Teilurteils.

Das Bundesgericht bestätigte die Zulässigkeit der Trennung gemeinsam eingereichter gehäufter Klagen, wobei es sich massgebend von folgenden Erwägungen leiten liess (BGer 4A_38/2020 E. 3):

- Zur **Zulässigkeit der prozessualen Verfahrenstrennung**: Das Bundesgericht hält fest, dass der Arbeitnehmer mit der Klage unbestrittenermassen Ansprüche im Sinne von Art. 90 ZPO objektiv gehäuft habe. Nach der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) leite das Gericht den Prozess. Es erlässt die notwendigen prozessleitenden Verfügungen zur zügigen Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens (Art. 124 Abs. 1 ZPO). Zur Vereinfachung des Prozesses kann das Gericht insbesondere gemeinsam eingereichte Klagen trennen (Art. 125 lit. b ZPO). Art. 125 lit. b ZPO ist eine sogenannte "Kann-Vorschrift", welche es dem Gericht erlaubt, jederzeit in pflichtgemässiger Ausübung seines Ermessens darüber zu entscheiden, ob es gemeinsam eingereichte Klagen trennt oder nicht.

Die Vorinstanz ging mit Hinweisen auf die Lehre zu Recht davon aus, dass bei der objektiven Klagehäufung eine Verfahrenstrennung in aller Regel unproblematisch ist und insbesondere geboten sein kann, wenn ein Beweisverfahren nur für einen Teil der Ansprüche notwendig ist. Nach der Begründung der ersten Instanz, welche die Vorinstanz schützte, ist bezüglich der Höhe des Bonus 2013 und des herausverlangten Restguthabens aus dem Escrow Account ein aufwändiges Beweisverfahren durchzuführen. Demgegenüber erübrige sich eine Beweisabnahme zu den anderen Rechtsbegehren. Das Gericht schaffte mit der Abspaltung Klarheit über einen Teil der eingeklagten Ansprüche. Durch den Endentscheid über den spruchreifen Teil des Streitgegenstands (vgl. dazu Art. 236 Abs. 1 ZPO) wurde der Gesamtprozess im Sinne von Art. 125 lit. b ZPO vereinfacht (E.3.1).



- Zur **Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör** (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 53 ZPO): Das Bundesgericht erinnerte in rechtlicher Hinsicht daran, dass das rechtliche Gehör grundsätzlich nur zu Tatsachenbehauptungen zu gewähren ist. Zuzufolge des Grundsatzes *iura novit curia* sind die Parteien zu Rechtsfragen nur unter besonderen Umständen anzuhören. Mit der Verfahrenstrennung wurde einzig der Zeitpunkt des Entscheids über einen Teil der eingeklagten Ansprüche vorverschoben, was grundsätzlich im Interesse der Parteien ist. Es besteht keine generelle Pflicht, die Parteien vor dem Erlass einer prozessleitenden Verfügung anzuhören, sondern es hängt vom Einzelfall ab, ob ein solches Vorgehen geboten ist. Wenn vorliegend zusammen mit dem Erlass des Teilurteils verfügt wurde, über die restlichen Begehren werde separat entschieden, ist das nicht zu beanstanden.

Nachdem ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt worden war und die Parteien im Rahmen ihres "unbedingten" Replikrechts weitere Stellungnahmen eingereicht hatten, war eine erneute Gehörgewährung unter materiellen Gesichtspunkten unnötig und wäre einem prozessualen Leerlauf gleichgekommen. In prozessualer Hinsicht ist zu bedenken, dass dem Gericht verschiedene Forderungen zur Beurteilung unterbreitet wurden, sodass stets mit der Möglichkeit gerechnet werden musste, dass über die spruchreifen Begehren vorab entschieden werden könnte. Angesichts der erläuterten offensichtlichen Zulässigkeit des prozessualen Vorgehens (vgl. E. 3.1 hiervor) war das Gericht nicht gehalten, die Parteien zur Spruchreife oder Verfahrenstrennung anzuhören und war befugt, die gehäuften Klagen zu trennen und einen Teilentscheid zu erlassen (E.3.2.1).

Zusammengefasst bestätigte das Bundesgericht somit die Zulässigkeit der Trennung der gemeinsam eingereichten gehäuften Klagen.

RA Alexander Schwartz vertritt die Arbeitgeberin in der rechtlichen Auseinandersetzung.

Schwärzler Rechtsanwälte berät Sie in allen Fragen des Arbeitsrechts.

RA Alexander Schwartz gibt Ihnen gerne weitere Auskunft.

Kontaktieren Sie uns.

Schwärzler Rechtsanwälte

lic. iur. Alexander Schwartz, Rechtsanwalt und Notar, Partner
Baarerstrasse 75
CH-6300 Zug
Tel. +41 41 720 26 76
Fax +41 41 720 26 77
as@s-law.com

www.s-law.com

